

## Statuten

### des Vereins

## Energiewende Muri-Gümligen

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein Energiewende Muri-Gümligen» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Muri bei Bern. Der Verein ist politisch, konfessionell und wirtschaftlich unabhängig. Er verfolgt keine kommerziellen Tätigkeiten und erstrebt keinen Gewinn.

### 2. Ziel und Zweck

- 1 Der Verein setzt sich für eine ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltige Weiterentwicklung der Gemeinde Muri-Gümligen ein. Der Verein arbeitet partnerschaftlich mit Politik, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft sowie mit öffentlichen Behörden. Die Gemeindeebene ist der Schlüssel zum Erfolg.
- 2 Im Bereich Energieversorgung arbeitet der Verein an der Vision einer lokalen, intelligenten Energieversorgung, bei welcher Energie dezentral gewonnen, gespeichert, geteilt und effizient genutzt wird.
- 3 Die Tätigkeiten des Vereins dienen diesem Zweck und umfassen insbesondere, aber nicht ausschliesslich:
  - a. Information und Motivation: Aufbereiten und Vermitteln von Informationen und von konkreten Anschauungsbeispielen und Lösungen, die ökologisch, finanziell und sozial besonders nachhaltig sind;
  - b. Interessensvermittlung: Lobbying für optimale Rahmenbedingungen;
  - c. Dialog & Vernetzung: Dialog mit und Vernetzung von Bevölkerung, Entscheidungspersonen und Experten;
  - d. Veranstaltungen & Projekte: Organisation von Informations- bzw. Diskussionsveranstaltungen sowie das (Mit-)Umsetzen von Aktionen und zukunftsweisenden Projekten;
  - e. Kooperationen: Bei allen Tätigkeiten, Zusammenarbeit mit innovativen Playern und Gruppierungen zwecks Anwendung von neuen Modellen und Technologien.
  - f. Autonome Projekte: Projekte und Initiativen, die dem Zweck des Vereins entsprechen, können als autonom geführte Projekte unter dem institutionellen Dach des Vereins auftreten. Die Details regelt Artikel 10.

### 3. Finanzierung

Der Verein finanziert sich über Mitgliederbeiträge und Zuwendungen von Gönnern/Stiftungen und Partnern sowie Erträgen aus Leistungsvereinbarungen. Er kann Projekt- und Sponsoringbeiträge annehmen. Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird jährlich von der Mitgliederversammlung bestimmt. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf eine Rückzahlung des Jahresbeitrages.

## 4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen interessierten natürlichen und juristischen Personen offen, die den Vereinszweck unterstützen. Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages. Beiträge an autonome Projekte gemäss Artikel 10 berechtigen ebenfalls zur Mitgliedschaft.

## 5. Beendigung der Mitgliedschaft / Austritt / Ausschluss

Der Vereinsaustritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand per Ende Jahr. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet. Mitglieder, welche den Interessen des Vereins schaden, das Vereinsleben stören oder den Mitgliederbeitrag trotz mehrmaliger Mahnung nicht bezahlen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## 6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

## 7. Die Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.
- 2 Die Mitglieder werden vom Vorstand mindestens 10 Tage im Voraus per E-Mail unter Angabe der Traktanden eingeladen. Anträge der Mitglieder sind 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet einzureichen. An der Mitgliederversammlung kann nur über Traktanden abgestimmt werden, die auf der Einladung stehen oder als Anträge termingerecht eingereicht worden sind. Anträge zu den einzelnen Traktanden müssen in der Versammlung bei deren Behandlung gestellt werden.
- 3 Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine ausserordentliche Versammlung einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- 4 Zur Mitgliederversammlung sind auch Unterstützende von autonomen Projekten eingeladen, welche die Voraussetzungen gemäss Artikel 4 erfüllen. Sie sind stimmberechtigt, mit Ausnahme eines Antrags auf Ausschluss des autonomen Projekts, welches sie unterstützen.

## 8. Kompetenzen der Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte verantwortlich:
  - a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - b. Genehmigung der Jahresrechnung
  - c. Kenntnisnahme des Jahresbudgets
  - d. Wahl des Vorstandes
  - e. Wahl der Revisionsstelle

- f. Erlass von Reglementen
  - g. Festsetzung des Mitgliederbeitrags
  - h. Aufnahme und Ausschluss von autonomen Projekten gemäss Artikel 10
  - i. Entlastung des Vorstands
  - j. Änderung der Statuten
  - k. Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses
- 2 Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, mit Stichentscheid der Sitzungsleitung. Beschlüsse über die Änderung der Statuten und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

## 9. Der Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Er wird ergänzt durch Vertretungen aus autonomen Projekten gemäss Artikel 10.
- 2 Der Vorstand konstituiert sich selber, kann einen Vorsitzenden wählen und regelt die Zeichnungsberechtigung. Die Beschlussfassung erfolgt in erster Linie durch Konsens. Im Ausnahmefall wird mittels einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen entschieden, mit Stichentscheid der Sitzungsleitung.
- 3 Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, welche ihm durch Gesetz oder Statuten zugewiesen sind. Er vertritt den Verein gegen aussen, führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er plant und leitet die jährlichen Vereinsaktivitäten und ist verantwortlich für das Budget und für eine ausgeglichene Jahresrechnung.
- 4 Der Vorstand definiert zweckmässige Sitzungs- und Arbeitsmodalitäten und kann bei Bedarf eine Geschäftsleitung einsetzen sowie Arbeitsgruppen und Projektteams bilden, in denen insbesondere auch interessierte Nicht-Vorstandsmitglieder mitarbeiten. Der Vorstand führt und überwacht die Geschäftsstelle sowie Arbeitsgruppen und Projektteams und ist gegenüber der Mitgliederversammlung für deren Arbeit verantwortlich.
- 5 Mindestens zwei Vorstandsmitglieder können eine ausserordentliche Vorstandssitzung einberufen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

## 10. Autonome Projekte

- 1 Mindestens eine Person aus der Leitung des autonomen Projekts muss Mitglied des Vereins sein. Autonome Projekte sind im Vorstand mit einer Person vertreten.
- 2 Autonome Projekte treten gegen aussen unter dem Namen des Vereins auf. Sie stellen die strategische und operative Leitung ihrer Aktivitäten im Rahmen der Statuten eigenständig und auf eigene Rechnung sicher. Sie sind zuständig für die finanzielle Planung und die Sicherung der nötigen Mittel für ihr Projekt. Sie führen ein separates Konto und sind verpflichtet, Investitionen und Ausgaben nur im Rahmen der von ihnen gesicherten Finanzmittel zu tätigen. Für allfällige Schäden haften die Unterstützer des autonomen Projektes, ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung, privat. Sie informieren den Vorstand regelmässig über den Projektfortschritt und signalisieren Schwierigkeiten frühzeitig.

- 3 Autonome Projekte finanzieren sich über die Beiträge ihrer Unterstützenden und von Dritten selbst. Sie haben keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung seitens des Vereins. Der Status als autonomes Projekt ist kostenlos. Ausgaben, die vom Verein bezahlt wurden und ganz oder teilweise das autonome Projekt betreffen, werden verrechnet. Die Unterstützenden des autonomen Projekts, die einen finanziellen Beitrag in Höhe von mindestens dem Mitgliedsbeitrag des Vereins leisten, werden gemäss Artikel 4 Vereinsmitglieder.
- 4 Zwischen den autonomen Projekten und den Tätigkeiten des Vereins werden wo möglich Synergien genutzt, speziell im Bereich Kommunikation, Administration und bei den Support-Funktionen.
- 5 Der Status als autonomes Projekt kann unter Einhaltung einer 3-monatiger Kündigungsfrist zum Monatsende schriftlich beendet werden.
- 6 Der Vorstand überwacht die Entwicklung der autonomen Projekte und gestaltet die operative Zusammenarbeit. Er kann in Absprache mit dem autonomen Projekt weitergehende Bestimmungen formulieren.

## **11. Die Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern und wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

## **12. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## **13. Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **14. Datenschutz**

- 1 Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.
- 2 Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.
- 3 Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Webseite des Vereins.

## **15. Auflösung des Vereins**

Der Auflösungsbeschluss ist gültig, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder an der Mitgliederversammlung der Auflösung zustimmen. Wird der Verein aufgelöst, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.

## **16. Inkrafttreten der Statuten**

Diese Statuten sind anlässlich der Mitgliederversammlung vom 22. November 2023 in Muri bei Bern angenommen worden und treten mit diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Versionen.